

Aufgrund der Art. 7,16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Störnstein folgende

Satzung über die Ehrung verdienter Gemeindeglieder.

§ 1

- 1.) Die Gemeinde Störnstein verleiht an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde oder um das Wohl der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- 2.) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellen oder sozialem Gebiet um die Gemeinde Störnstein besonders verdient gemacht haben.
- 3.) Grundsätzlich werden Bürgermedaille oder Ehrenbürgerrecht nur an Bürger der Gemeinde Störnstein verliehen. Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille bzw. das Ehrenbürgerrecht auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Gemeinde Störnstein wohnen, jedoch für die Gemeinde besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben, die diese Auszeichnung rechtfertigen.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze und besteht aus Feinsilber. Sie zeigt

- a) auf der Vorderseite das Gemeindegewapp mit der Umschrift "Gemeinde Störnstein",
- b) auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "Für hervorragende Verdienste".

§ 3

- 1.) Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- 2.) Für das Ehrenbürgerrecht wird ein Ehrenbürgerbrief überreicht.

§ 4

- 1.) Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder können Persönlichkeiten vorschlagen, die zur Verleihung der Ehrung geeignet sind. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- 2.) Über die Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
- 3.) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung in würdigem Rahmen übergeben.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Störnstein, 12.04.1989
Gemeinde Störnstein

gez. Kraus

Kraus
1.Bürgermeister
